



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Weitere Mitteilung an Gesellschafter
Publikationsdatum: SHAB 01.07.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 01.10.2022
Meldungsnummer: UP06-0000000865

Publizierende Stelle
Pensionskasse Stadt Zürich, Morgartenstrasse 30, 8004 Zürich

Mitteilung an die Versicherten und Pensionsberechtigten der Pensionskasse Stadt Zürich

Betroffene Organisation:
Pensionskasse Stadt Zürich
CHE-110.305.306
Morgartenstrasse 30
8004 Zürich

Angaben zur Mitteilung:

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) hat per 31. Dezember 2021 seinen Anschlussvertrag gekündigt, womit eine Teilliquidation durchzuführen ist. Aktiv Versicherte und Pensionsberechtigte wechselten per 1. Januar 2022 zur Publica.

Der Vollzug der Teilliquidation richtet sich nach dem Teilliquidationsreglement der Pensionskasse Stadt Zürich; PKZH vom 4. April 2017 (TLR; in Kraft seit 1. Januar 2018). Stichtag für die Berechnung der Ansprüche ist der 31. Dezember 2021. Als Berechnungsgrundlage für die massgebenden Reserven und Freien Mittel dient die vom Stiftungsrat der PKZH am 17. Mai 2022 genehmigte Jahresrechnung 2021 (Art. 7 TLR).

Die **Freien Mittel** in Höhe von 0.94 % des massgebenden Vorsorgekapitals werden den betroffenen Aktiv Versicherten und Pensionsberechtigten **individuell übertragen** (Art. 4 TLR).

Da eine Gruppe von mehr als 10 Aktiv Versicherten und Pensionsberechtigten gemeinsam zur Publica wechselten, überträgt die PKZH der Publica zusätzlich **kollektiv** folgende Anteile an den jeweiligen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (Art. 5 TLR):

Für die Aktiv Versicherten:

Umwandlungssatz-Rückstellung 14.00 %
Risikoschwankungs-Rückstellung 0.54 %
Wertschwankungsreserve 24.05 %

Für die Pensionsberechtigten:

Wertschwankungsreserve 21.00 %

Gegen die Voraussetzungen der Teilliquidation, das Verfahren oder den Verteilplan kann **innert 30 Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung** schriftlich beim Stiftungsrat der PKZH, Morgartenstrasse 30, 8036 Zürich, Einsprache erhoben werden. Das Verfahren ist kostenlos und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (Art. 11 TLR).

Die Teilliquidation wird rechtswirksam vollzogen, sofern innert der genannten Frist weder eine Einsprache eingeht noch eine Überprüfung durch das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich (BVS) verlangt wird.